

„Wenn im Cluster eine Schule ist, die unter das Minderheitenschulgesetz fällt, kann Leiter dieses Clusters nur jemand sein, der wenigstens Slowenischkenntnisse auf dem Niveau B1 hat,...“

Reform des Bildungssystems

Die neue schulische Regelung und das Minderheitenschulwesen

(aus Novice, Klagenfurt, Nr. 27, S. 7 ; 7. 7. 2017) (Auszugsweise Übersetzung; A.d.Ü.)

(...)Die angenommene Reform des Bildungssystems wird nämlich größere Auswirkungen auch für das Minderheitenschulwesen haben

Klagenfurt – Nach dem neuen (das Gesetz wird mit 1. Jänner 2019 seine Geltung erlangen) werden in Kärnten für die Pflicht- und Höheren Schulen nicht mehr das Amt der Kärntner Landesregierung und der Landesschulrat zuständig sein, sondern sie werden zur Bildungsdirektion zusammengeführt werden. Führen wird sie der Bildungsdirektor, den der Minister/die Ministerin im Einklang mit dem Landeshauptmann für 5 Jahre ernennen wird. Ihr Vorsitzender wird aber weiterhin noch zwar aus den Reihen der Politik kommen, sei es als Landeshauptmann oder als ein anderes Mitglied der Landesregierung. Der Bildungsdirektor wird so dem Vertreter der Landesregierung als auch dem Ministerium verantwortlich sein.

„In der Direktion hat auch die Minderheitenschulabteilung ihren Platz zugesichert,“ betont die Leiterin der Minderheitenschulabteilung und Inspektorin für das zweisprachige Schulwesen Sabine Sandrieser im Gespräch mit Novice. Die Reform des Bildungssystems beinhaltet aber auch Bestimmungen, die auch für das Minderheitenschulwesen größere Folgen haben. „Es wird die Schulautonomie eingeführt werden, mit ihr aber werden die Direktoren mehr Zuständigkeit bekommen,“... „Konkret werden sie selber die Lehrer/Lehrerinnen aussuchen können,“... „Mit der Neuregelung wird es das Kollegium (des Landesschulrates, A.d.Ü.) nicht mehr geben, sondern eine besondere Gutachterkommission, in der die Vertreter der Bildungsdirektion bzw. deren Direktor, die Vertreter der Aufsichtsorgane, der Personalvertretung und der Gewerkschaft das Stimmrecht haben werden. Neu ist auch, dass in ihr auch der Vertreter der Minderheitenschulabteilung ein beratendes Recht hat, wenn es um den Direktor einer zweisprachigen Schule geht. Das gab es früher nicht.“ (...)

Rudi Altersberger: „ (...) Aber es gilt nämlich hinsichtlich der Direktoren für zweisprachige Schulen ab dem Jahre 2021 weiter nach wie vor die Bestimmung, dass sie zweisprachig qualifiziert sein müssen“ (...).

Eine Neuheit, die die neue Schulregelung vorsieht, sind auch die sg. Schulcluster. (...) Dabei betont Sabine Sandrieser: „ Wenn im Cluster eine Schule ist, die unter das Minderheitenschulgesetz fällt, kann Leiter dieses Clusters nur jemand sein, der wenigstens Slowenischkenntnisse auf dem Niveau B1 hat, was dem europäischen Empfehlungsrahmen für Sprachen aus dem Jahre 1998 entspricht. Das bedeutet, dass es wenigstens um ein Niveau der slowenischen Sprache geht, das sich der Kandidat für die Leitung des Clusters damit angeeignet hat, dass er vier bis sechs Jahre im Gymnasium den Slowenischunterricht als Fremdsprache besucht hat. (..) Als Inspektorin habe ich aber die Aufgabe, dass ich noch mehr kontrolliere, wie sich die Qualität des Unterrichtes in der Praxis durchsetzen wird.“

Janko Kulmesch